

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Offenbach**  
**vom 05.10.2021**

Der Gemeinderat Offenbach an der Queich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1  
Allgemeines

**I. Verleihung von Nutzungsrechten**

**a) Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 120,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 500,00 € |

**b) Wahlgrabstätten**

- a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 500,00 €   |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 650,00 €   |
| ac) Rasengrabfeld         | 4.220,00 € |
| ad) Tieferlegung          | 360,00 €   |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für
- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| ba) eine Einzelgrabstätte | 20,00 €  |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 26,00 €  |
| bc) ein Rasengrabfeld     | 169,00 € |
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

**c) Urnengrabstätten**

- a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für
- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| aa) eine Urnengrabstätte         | 370,00 €   |
| ab) eine Nische in der Urnenwand | 770,00 €   |
| ac) ein Rasengrabfeld            | 1.740,00 € |
| ad) eine Baumgrabstätte          | 1.450,00 € |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für
- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| ba) eine Urnengrabstätte         | 18,50 € |
| bb) eine Nische in der Urnenwand | 38,50 € |
| bc) ein Rasengrabfeld            | 87,00 € |
| bd) eine Baumgrabstätte          | 72,50 € |

**II. Ausheben und Schließen der Gräber**

Die Kosten des Grabaushubes werden in tatsächlich anfallendem Umfang an den Nutzungsberechtigten weitergegeben.

### III. Abräumgebühr

- a. Einzelgrab 346,00 €
- b. Doppelgrab 630,00 €
- c. Urnengrab 146,00 €

### IV. Benutzung der Friedhofshalle

- a) Benutzung der Friedhofshalle 300,00 €
- b) Benutzung der Leichenzellen 90,00 €
- c) Benutzung der Kühlvitrine 40,00 €

### V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung von Grabmal und Grabeinfassung je Genehmigung 20,00 €

### V. Grabgestaltungskosten

- Plattenbelag für Grabzwischenweg 50,00 €
- Betonsockel für die Grabmale
  - je Einzelgrab 45,00 €
  - je Doppelgrab 90,00 €

Die Kosten der Beschriftung der Urnenwandgrabstätte, sowie die Anbringung der Beschriftung auf der Urnenwandgrabstätte werden in tatsächlich anfallendem Umfang an den Nutzungsberechtigten weitergegeben.

## § 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 11.04.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Offenbach an der Queich, den 05.10.2021

gez.

Axel Wassyl  
Ortsbürgermeister